

Haus- und Badeordnung für die Bädergesellschaft Bad Hersfeld mbH

Die Bädergesellschaft Bad Hersfeld mbH betreibt folgende Bäder in Bad Hersfeld:

AquaFit (Kolpingstraße 6; 36251 Bad Hersfeld)

Geistalbad (Am Schwimmbad 1; 36251 Bad Hersfeld)

Kurbad Therme (Am Kurpark 10; 36251 Bad Hersfeld)

Die Bäder sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Hersfeld und werden nach allen geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien für den Betrieb von öffentlichen Schwimmbädern und Saunaanlagen geführt.

Der verantwortliche Betreiber ist die Bädergesellschaft Bad Hersfeld mbH, Kleine Industriestraße 1 in 36251 Bad Hersfeld – vertreten durch ihren Geschäftsführer.

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Schwimmbädern und Saunaanlagen der Bädergesellschaft Bad Hersfeld mbH.

I. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1.1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast, Saunagast) diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

1.2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld **nicht** zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts- oder Betriebsleitung ausgesprochen werden.

1.3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal bzw. die Geschäftsführung gerne entgegen.

1.4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Die rechtlichen Grundlagen der Überwachung ergeben sich aus Art. 13 Abs. 1 lit. c der Datenschutz-Grundverordnung. Das berechtigte Interesse beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. d u. f DSGVO. Die Videokameras befinden sich im Bereich der Eingänge sowie der Gänge vor den Umkleidekabinen, ebenso sind unsere Becken sowie die Rutschen videoüberwacht. Die Videoaufnahmen werden spätestens 24 Stunden nach Aufzeichnung überschrieben bzw. gelöscht. Liegt ein rechtlicher Tatbestand vor bzw. ist es zu einem Vorfall gekommen, der straf- oder zivilrechtlich verfolgt werden muss, werden die Aufzeichnungen gespeichert und erst nach Klärung des Vorfalls und nach Ablauf der gesetzlichen Fristen hierzu gelöscht. Ihre Rechte, als Betroffener dieser Datenverarbeitung, entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung.

1.5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schulschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden ohne, dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

1.6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Geschäfts- oder Betriebsleitung erlaubt.

1.7. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden.

II. Öffnungszeiten, Preise und Zutritt

2.1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben.

2.2. Besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten für bestimmte Personengruppen sind nur durch schriftliche Genehmigung der Geschäfts- oder Betriebsleitung zulässig.

2.3. Im Freibad Geital kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

2.4. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

2.5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

2.6. Die Einzelkarte gilt nur zum einmaligen Betreten der Einrichtung.

2.7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen der Einrichtung aufzubewahren.

2.8. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren – spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

2.9. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

2.10. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

2.11. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Betreiber überlassenen Gegenstände (z.B. Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems (Chipcoins) oder Leihgaben) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper (Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Bade- / Saunagastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

2.12. Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Benutzung der Einrichtung nur in Begleitung einer volljährigen erziehungsbeauftragten Person gestattet.

2.13. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Einrichtungen nur zusammen mit einer geeigneten volljährigen Begleitperson gestattet.

2.14. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen

- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

2.15. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung von Erwachsenen benutzen.

2.16. Für besondere Saunaangebote (z.B. Damensauna oder Saunieren mit Babys) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.

III. Verhaltensregeln

Allgemeine Verhaltensregeln

3.1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

3.2. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

3.3. Die Einrichtungen der Bäder einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

3.4. In einzelnen Bereichen der Einrichtungen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

3.5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder dessen Begleitperson zu reinigen.

3.6. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

3.7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorigen Genehmigung der Geschäfts- oder Betriebsleitung.

3.8. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke aus lebensmittelhygienischen Gründen nicht verzehrt werden.

3.9. Zerbrechliche Behälter (z.B. Glas / Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

3.10. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. In geschlossenen Räumen der Einrichtungen gilt generelles Rauchverbot.

3.11. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

3.12. Zur Unterbringung von Garderobe und Wertsachen stehen in den Einrichtungen verschließbare Schränke zur Verfügung. Hierfür wird keine Haftung übernommen. Die Benutzung der Schränke ist nur für die Dauer des jeweiligen Aufenthaltes gestattet. Nach Beendigung des täglichen Badebetriebes verschlossen vorgefundene Schränke werden von der leitenden Fachkraft in Gegenwart weiteren Personals geöffnet, der Inhalt entnommen und als Fundsache aufbewahrt.

Bei Verlust eines Schlüssels ist das Personal berechtigt, nach vorheriger genauen Beschreibung des Schrankinhaltes, den Schrank zu öffnen und den Inhalt an den Eigentümer auszugeben. Die Kosten für den Schlüsseleratz trägt der Gast.

3.13. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern und Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

Verhalten im Schwimmbad

3.14. Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Übliche Badebekleidung im Sinne dieser Haus- und Badeordnung sind neben handelsüblichen Badehosen, Badeshorts, Badeanzügen und Bikinis, für den UV – Schutz notwendige Safe Sunwear in Form von Sunsafe-Suits und Muslim – Swimwear als Beachwear-Burkini!

3.15. Für Säuglinge und Kleinkinder sind Aqua-Windeln erforderlich.

3.16. Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung seifenhaltiger Wasch- und Pflegemittel außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

3.17. Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung genutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten werden und der Landebereich sofort verlassen werden.

3.18. Ob und wann eine Anlage zum Springen und Rutschen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

3.19. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderen Personen in die Becken sind untersagt.

3.20. Die Benutzung der Schwimmerbecken sowie die Sprung- und Rutschenanlagen durch Badegäste, welche auf Schwimmhilfsmittel angewiesen sind, ist nicht gestattet.

3.21. Bei Badegästen, die noch keine sicheren Schwimmer sind, ist bei Benutzung der Schwimm- und Badebecken die direkte Begleitung einer volljährigen erziehungsbeauftragten / betreuungsbeauftragten Person erforderlich.

3.22. Die Benutzung von Luftmatratzen und Schwimmflossen in den Becken ist untersagt, kann allerdings durch die anwesende Fachkraft gestattet werden. Die Benutzung typischer Wasserspielgeräte ist erlaubt, solange es zu keiner Störung oder Beeinträchtigung des Badebetriebes führt.

3.23. Die Benutzung von Augenschutzbrillen und Taucherbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

3.24. Im Kinderplanschbecken und an den Spielgeräten gilt die Aufsicht der begleitenden Personen (Elternaufsicht).

3.25. Bei aufziehendem Gewitter und drohendem Unwetter müssen alle Bade- und Saunagäste die nicht überdachten Schwimm- und Badebecken, sowie Wege und Liegewiesen unverzüglich verlassen.

3.26. Fußballspielen ist auf der Liegewiese nicht gestattet (Freibad Geital).

3.27. Die Benutzung des Beachvolleyballfeldes ist für alle Badegäste möglich und erfolgt auf eigene Gefahr (Freibad Geital). Eine Blockade des Spielfeldes durch Spielergruppen durch unübliche Ausdehnung der Spielzeit ist nicht erlaubt.

Verhalten in der Saunaanlage

3.28. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Die Saunaanlage ist ein grundsätzlich textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (Gastronomie oder Ruhebereiche) gelten besondere Bestimmungen.

3.29. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

3.30. Vor dem Saunieren muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.

3.31. Kosmetik, wie Rasur, Haarentfernung, Peeling, Pediküre, Maniküre oder Haare färben sind im Saunabereich zu unterlassen.

3.32. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.

3.33. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.

3.34. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

3.35. Im Dampfbad sollen die Sitzflächen vor und nach der Benutzung mit den vorhandenen Wasserschläuchen gereinigt werden.

3.36. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte, einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden. Die Saunakabinen dürfen nicht als Trockenraum genutzt werden.

3.37. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt

3.38. Aus hygienischen Gründen und gegenseitiger Rücksichtnahme sind in den Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen sowie das Auftragen von Saunacreme und Peelingsalz nicht erlaubt.

3.39. Im Dampfbad ist das Benutzen von Saunacreme und Peelingsalz erlaubt.

3.40. Nach dem Aufenthalt in den Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Becken der Schweiß abzuduschen.

3.41. In Ruheräumen sollen sich die Saunagäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen /absoluten Ruheräumen sind Geräusche (z.B. Abstellen von Taschen, Essen oder Zeitung lesen) nicht erlaubt.

3.42. Zeitungen, Bücher etc. sind in den Saunakabinen und in der Infrarot-Wärmekabine nicht gestattet.

3.43. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablett, E-Book Reader u.a.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

3.44. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

3.45. Traditionell bestehen in den Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen.

3.46. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Sollte ein Gast bei einem eigens veranstalteten Aufguss angetroffen werden, kann sofortiges Hausverbot ausgesprochen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung von Eintrittsgeld besteht nicht.

IV. Haftung

4.1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

4.2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Bade- und Saunaeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhaltende Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Punkt 4.1. und 4.2. gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Einrichtungen abgestellten Fahrzeuge.

4.3. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder Wertschließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

4.4. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß Punkt 2.11. vom Betreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

Schlüsselverlust 25 €

Chipcoin (Datenträger) 25 €

Bademantel 50 €

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er versehentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

4.5. Etwaige Schadensfälle sind unverzüglich dem Betreiber anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige oder wird diese verspätet vorgenommen, so ist eine Haftung der Bädergesellschaft Bad Hersfeld mbH ausgeschlossen.

4.6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

4.7. Im Weiteren wird auf die AGB der Bädergesellschaft verwiesen.

V. Inkrafttreten

5.1. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Bädergesellschaft Bad Hersfeld mbH